Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1191

11. 11. 77

Sachgebiet 75

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen (Änderung des Vorschlags der Kommission an den Rat vom 29. November 1974)

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen

»EG-Dok. R/2594/77 (ENER 116)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat; der Rat hat in seiner Entschließung vom 17. September 1974 betreffend die neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft seinen politischen Willen bekräftigt, eine gemeinschaftliche Energiepolitik auszuarbeiten und durchzuführen.

Die durch die internationale Konjunktur bedingten Schwierigkeiten in der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen machen es erforderlich, auf dem Sektor der Kohlenwasserstoffexploration besondere Anstrengungen zu unternehmen.

Die Förderung von Explorationsvorhaben ist für die Sicherheit der Kohlenwasserstoffversorgung der Gemeinschaft von wesentlichem Interesse und stellt insofern ein Mittel zur Verwirklichungn dieser Politik dar, insbesodere durch die Exploration von Kohlenwasserstoffreserven in Gebieten, die der Gerichtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegen.

In erster Linie muß die Erdölindustrie für die Finanzierung dieser Tätigkeiten sorgen. Da diese Tätigkeiten mit hohen Risiken und erheblichen Investitionen verbunden sind, ist es jedoch angebracht, für die Gemeinschaft die Möglichkeit vorzusehen, hierfür eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung muß im Fall einer Erschließung der festgestellten Lagerstätten rückzahlbar sein.

*) ABl. EG Nr. C 18/3 vom 25. Januar 1975

Da diese Unterstützung auf das absolut unerläßliche Maß beschränkt werden muß, muß die Gemeinschaft über sämtliche Mittel verfügen, die ihr ein Urteil darüber erlauben, welche Vorteile ihr die Durchführung derartiger Vorhaben bringen kann und ob sie mit den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik vereinbar sind.

Die Unterstützung darf im allgemeinen nur einen kleineren Teil bei der Finanzierung des Vorhabens im Zeitraum der Beihilfegewährung ausmachen, und die Gebiete, in denen die Forschungstätigkeiten ausgeführt werden, müssen genau bestimmt sein.

Der Vertrag sieht die hierfür notwendigen Befugnisse nicht vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Durchführung von Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffexploration in Gebieten unterstützen, die der Gerichtshoheit der Mitgliedstaaten unterliegen.
2. Diese Vorhaben müssen sich auf geophysikalische Arbeiten, stratigraphische Bohrungen und Explorationsbohrungen erstrecken, wie sie in Artikel 2 beschrieben sind und mit denen das Vorhandensein von Kohlenwasserstoffvorkommen des Hoheitsgebiets und des Festlandsockels der Mitgliedstaaten ermittelt werden soll.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 genannten Arbeiten handelt es sich um:

a) „Geophysikalische Arbeiten": Prospektion unter Verwendung magnetischer, seismischer, gravimetrischer oder anderer physikalischer Verfahren zur Erlangung von Auskünften über die Suche nach Kohlenwasserstoffen, jedoch ohne geophysikalische Vermessung der Bohrungen;

b) „Stratigraphische Bohrung": Eine Bohrung zu dem wesentlichen oder weitgehenden Zweck der

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. November 1977 – 14 – 680 70 – E – En 28/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Einholung stratigraphischer Informationen wie Dicke, Lithologie, Abfolge, Porosität, Durchlässigkeit des durchbohrten Gesteins oder zur Ermittlung der Lage einer Leitschicht;

c) „Explorationsbohrung": Eine Bohrung in einer vielversprechenden Textur, um Aufschluß über das etwaige Vorhandensein von Kohlenwasserstoffen zu gewinnen.

Artikel 3

1. Die Unterstützung für Explorationsvorhaben wird in Form einer im Falle der Erschließung entdeckter Lagerstätten rückzahlbaren Subvention gewährt.
2. Diese Unterstützung darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
   a) bei geophysischen Arbeiten 75 v. H. der tatsächlichen Kosten und
   b) bei stratigraphischen Bohrungen und/oder Exploration 50 v. H. der tatsächlichen Kosten.

Artikel 4

Die Vorhaben können von Mitgliedstaaten oder der Kommission ausgehen.

Die Kommission legt nach Anhörung der Mitgliedstaaten dem Rat einen Vorschlag für die Unterstützung einer oder mehrerer Vorhaben vor, dem ein Bericht mit folgenden Angaben beigefügt ist:

— eine eingehende Beschreibung des Vorhabens und gegebenenfalls des Bohrprogramms;
— Angaben über die Wahrscheinlichkeit von Kohlenwasserstoffvorkommen in dem in Aussicht genommenen Gebiet sowie über die Ergebnisse der geophysikalischen Arbeiten;
— die Kosten des Vorhabens und die für seine Ausführung vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten;
— alle künftigen Angaben, mit denen sich Art und Höhe der von der Kommission für das Vorhaben vorgeschlagenen Unterstützung rechtfertigen lassen;
— die vorgesehenen oder erwarteten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Durchführung des Vorhabens.

Der Rat kann die Kommission um zusätzliche Auskünfte bitten.

Artikel 5

Der Rat entscheidet einstimmig auf Vorschlag der Kommission über die zu unterstützenden Vorhaben.

Artikel 6

Die Kommission veröffentlicht Ausschreibungen für die Durchführung der Vorhaben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 7

1. Die Durchführung von Explorationsvorhaben kann nur Gruppen von natürlichen Personen aus den Mitgliedstaaten oder nach den in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften gebildeten juristischen Personen übertragen werden, die sich gesamtschuldnerisch gegenüber der Gemeinschaft verpflichten.
2. Die Durchführung der Vorhaben kann indessen einer natürlichen Person aus einem der Mitgliedstaaten oder einer juristischen Person übertragen werden, die nach den in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gültigen Rechtsvorschriften gebildet wurde.

Artikel 8

Die Verantwortlichen für die Durchführung der Explorationsvorhaben werden Berichte insbesondere über den Stand der Arbeiten und die dafür aufgewendeten Mittel erstellen.

Die Vertreter der Kommission können jederzeit die finanziellen und technischen Unterlagen für diese Vorhaben einsehen.

Artikel 9

Die in den Berichten gemäß Artikel 8 enthaltenen Angaben sind vertraulich.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über den Fortgang der einzelnen Vorhaben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt von ihrem Inkrafttreten an drei Jahre lang.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. In seiner Entschließung vom 17. September 1974 über die neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft (Dok. R/2391/74 [ENER 45] vom 19. September 1974) hat der Rat seinen Willen bekräftigt, eine gemeinschaftliche Energiepolitik auszuarbeiten und durchzuführen. Zu den bewilligten Leitlinien gehört auch der Rückgriff auf Kohlenwasserstoffvorkommen in der Gemeinschaft, um die Sicherheit ihrer Energieversorgung zu verstärken.

2. In seinen Entschließungen vom 17. Dezember 1974 [1]) und 13. Februar 1975 [2]) hat sich der Rat für eine Entwicklung der Kohlenwasserstoff-Forschung und -gewinnung auf dem Festland und dem Kontinentalplateau der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Bewilligung von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung in bestimmten Fällen ausgesprochen.

3. Die Kommission hat dem Rat am 29. November 1974 den Vorschlag einer Verordnung über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen (ABl. EG Nr. C 18/3 vom 25. Januar 1975) vorgelegt. Bei der Diskussion dieses Dokuments im Rat am 26. Juni 1975 hat sich die Mehrheit der Delegationen auf die Finanzierung eines Programms gut abgegrenzter zeitlich gestaffelter Explorationstätigkeiten geeinigt.

4. Demzufolge hat die Kommission eine Gruppe von geologischen Sachverständigen mit der Prüfung und Auswahl von Vorhaben zur Erforschung des Bodens beauftragt, mit deren Hilfe die Zonen auf dem Hoheitsgebiet oder dem Kontinentalplateau der Mitgliedstaaten durch geophysikalische Arbeiten, stratigraphische Bohrungen oder Explorationsbohrungen aufgedeckt werden sollen, die vermutlich Kohlenwasserstoffvorkommen enthalten. Die Gruppe hat ihren Bericht der Kommission vorgelegt, die wiederum die Sachverständigen der Mitgliedstaaten informiert hat.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß es in der Gemeinschaft weite Sedimentzonen gibt, die bisher noch niemals erschlossen wurden, deren geologische Struktur aber für Kohlenwasserstoffvorkommen günstig ist. Die Erforschung dieser Zonen würde eine bessere Kenntnis des Kohlenwasserstoffpotentials der Gemeinschaft, die Erdölindustrie gegebenenfalls zur weiteren Exploration anregen und eine Erweiterung der Kohlenwasserstoffreserven in den Mitgliedstaaten auf lange Sicht ermöglichen.

5. Die von der Kommission konsultierte Erdölindustrie brachte ihr Interesse an der Verwirklichung solcher Vorhaben zum Ausdruck, hat jedoch darauf hingewiesen, daß sie angesichts der technischen und wirtschaftlichen Risiken nicht die Absicht habe, diese in naher Zukunft alleine in Angriff zu nehmen.

Außerdem wird – wie es in dem Bericht der geologischen Sachverständigen heißt – das Interesse der Erdölindustrie an der Verwirklichung von Explorationsvorhaben von den Bedingungen abhängig gemacht, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Bereich der Abbau- und Erschließungskonzessionen für etwaige unter wirtschaftlichen Bedingungen abbaufähige Vorkommen gewährt. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf für eine entsprechende Eintragung im Protokoll des Rates vorzulegen.

6. Die Kommission schlägt in Anwendung der Rahmenverordnung die Bewilligung einer finanziellen Unterstützung für eine erste Gruppe von Vorhaben vor, aufgrund der geophysikalischen Erkundungsarbeiten in den der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegenden oder daran angrenzenden Gebieten und Explorationsbohrungen ebenfalls in Zonen unter der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen.

7. Die drei Vorhaben, die Gegenstand dieses Vorschlags bilden, wurden von der Kommission aus den von der Gruppe geologischer Sachverständiger zusammengestellten sieben Vorhaben ausgewählt. Diese Vorhaben entsprechen folgenden Kriterien:

- Vorhandensein von Sedimentbecken mit für Kohlenwasserstoffvorkommen günstigen Bedingungen wie:
  - dicke Sedimentreihe
  - Einschlußmöglichkeit
  - Vorhandensein einer undurchlässigen Sedimentdeckschicht
- Möglichkeit des Zugangs zu den Sedimentschichten mit Hilfe der derzeitigen oder in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindlichen Technologie,
- voraussichtliche Gewinnungskosten in akzeptablen wirtschaftlichen Grenzen, wenn auch höher als bei den derzeit erschlossenen Lagerstätten,
- große Ausdehnung der betreffenden Gebiete, die im Falle positiver Ergebnisse eine beträchtliche Erhöhung des Kohlenwasserstoffpotentials der Gemeinschaft mit sich bringen würden.

8. Die Durchführung der drei ausgewählten Vorhaben erfordert Investitionen in Höhe von 48,7 Mio RE, davon 15,3 Mio RE für geophysikalische Erkundungsarbeiten und 33,4 Mio RE für Explorationsbohrungen.

9. Für diese Investitionen schlägt die Kommission nach den Bestimmungen von Artikel 3 des Vorschlags einer Rahmenverordnung Interventionssätze von 75 v. H. für die stratigraphischen Erkundungsarbeiten und 40 v. H. für die Explorationsbohrungen vor. Die Beträge der zu gewährenden Unterstützung belaufen sich somit auf jeweils 11,475 Mio RE und 13,36 Mio RE, d. h. insgesamt 24,835 Mio RE. Diese Unterstützungsmaßnahmen werden in Form von Subventionen gewährt, die im Falle einer Erschließung der entdeckten Lagerstätten von den Empfängern der Gemeinschaftsunterstützung zurückzuzahlen sind.

[1]) Dok. R/ 3649 (74) (ENER) 79
[2]) Dok. R/505 (75) (ENER) 24

10. Die Haushaltsbehörden der Gemeinschaft haben im Haushalt 1977 (Posten 3201) 25 Mio RE in Verpflichtungsermächtigungen als gemeinsame Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen eingesetzt. Der von der Kommission für die Durchführung der drei Explorationsvorhaben vorgeschlagene Betrag der Unterstützung ist demzufolge durch die verfügbaren Mittel gedeckt.

11. Nach den Bestimmungen von Artikel 6 und 7 des Vorschlags der Rahmenverordnung wird die Verantwortung für die Durchführung der ausgewählten Vorhaben von der Kommission durch Ausschreibung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden, Gesellschaften oder Konsortien von Gesellschaften der Gemeinschaft übertragen.

Die Kommission übernimmt die Verwaltung der Verträge.

Es wird deshalb beim Rat beantragt, die nachfolgende Verordnung anzunehmen:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlewasserstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen, insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die Exploration neuer Zonen in der Gemeinschaft zu fördern. Nach Studien, die die Kommission hat anfertigen lassen, gibt es in der Gemeinschaft ausgedehnte Sedimentbecken, in denen bislang keine Exploration betrieben worden ist und die für die Ansammlung von Kohlenwasserstoffen günstige geologische Strukturen aufweisen.

Durch die Nutzung dieser Quellen könnten die Mitgliedstaaten ihre Vorräte an Kohlenwasserstoffen langfristig erhöhen.

Der Ausführung von Explorationsvorhaben, die zur Nutzung dieser Quellen beitragen, kommt große Bedeutung zu.

Mit Rücksicht auf die hohen Risiken, die mit der Ausführung dieser Vorhaben verbunden sind, würde die Erdölindustrie die dafür notwendigen Investitionen ohne finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft auf eine spätere Zeit verschieben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen wird eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Form von Subventionen gewährt, die im Falle der Erschließung der entdeckten Vorkommen zurückzuzahlen sind und die sich auf 24 830 000 RE belaufen können.

Artikel 2

Der Betrag der Subventionen errechnet sich durch Anwendung der in der Tabelle im Anhang für jedes einzelne Vorhaben festgelegten Prozentsätze auf die realen Kosten des von der Kommission geprüften und genehmigten Vorhabens, und zwar in den Grenzen der ebenfalls in der Tabelle festgelegten Höchstbeträge.

Artikel 3

Nach einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erscheinenden Ausschreibung handelt die Kommission die Verträge zur Durchführung der Vorhaben mit den von ihr ausgewählten Personen und Unternehmen aus und schließt sie ab.

Diese Verträge werden abgeschlossen, nachdem die für die Ausführung der Vorhaben notwendigen Konzessionen von den Mitgliedstaaten erteilt worden sind. Die Ausführung der Verträge wird von der Kommission überwacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage

I. Das Vorhaben „Meda"

Bereich: Ein Teil des westlichen Mittelmeers zwischen:

— 5° westlicher Länge von Greenwich und

— 20° östlicher Länge von Greenwich

Beschreibung der Arbeiten:

— Aufstellen von Profilen aufgrund detaillierter seismischer Untersuchungen aus Bereichen unterhalb der tiefen See (1000 bis 3000 m);

— die Vervollständigung der vorstehend genannten seismischen Daten mit dem Ziel der Bestimmung eines geeigneten Bohrpunktes;

— Ausführen einer Explorationsbohrung auf dem vorstehend genannten Bohrpunkt.

Bedeutung des Vorhabens

Die Ergebnisse verschiedener bereits ausgeführter Arbeiten ließen erkennen, daß dieses Becken 5 bis 7 km mächtige Sedimente enthält, die unter einer Wasserüberdeckung von 1000 bis 3000 m liegen.

Die Abfolge der Sedimente enthält eine mächtige Salzformation von mehr als 1500 m Mächtigkeit. Sie stellt eine dichte Deckschicht für die darunter liegenden Schichten dar, unter denen sich wahrscheinlich auch poröse und permeable Schichten befinden, die geeignet sind, Kohlenwasserstofflagerstätten zu bilden. Darüber hinaus haben diese Salzschichten zur Bildung zahlreicher Salzdome geführt, an deren Flanken sich im allgemeinen Kohlenwasserstofflagerstätten befinden.

Die Mächtigkeit der Sedimente, das Vorhandensein abdichtender Salzschichten über Schichten, die geeignet sind, Kohlenwasserstoffe zu enthalten, das Vorhandensein von Salzdomen und die Wahrscheinlichkeit von Flankenlagerstätten, sowie die sehr große Ausdehnung des Beckens lassen erwarten, daß das westliche Mittelmeer eine Erdölprovinz der gleichen Größenordnung wie der arabische Sockel sein könnte.

II. Das Vorhaben „NAD"

Bereich:

Ein Teil des südöstlichen Sockels von Gröland zwischen:

— dem 55. Breitengrad Nord und

— dem 70. Breitengrad Nord.

Beschreibung der Arbeiten:

— Aufstellen detaillierter seismischer Profile für den Kontinentalrand von Südost-Grönland;

— Aufstellen der feinmaschigen ergänzenden Seismik zur Bestimmung eines Bohrlochpunktes;

— gegebenenfalls Bohren einer Explorationsbohrung auf diesem Bohrlochpunkt.

Bedeutung des Vorhabens:

Die vorläufigen aeromagnetischen Erkundungen haben ergeben, daß wahrscheinlich sehr mächtige Sedimente von einer Mächtigkeit von mehr als 10 000 m vorliegen. Durch Extrapolation dieser Ergebnisse zusammen mit denen geologischer Daten, die für das feste Land erarbeitet wurden, wird der Schluß möglich, daß die Sedimente unterhalb der See ausgezeichnete Aussichten für die Kohlenwasserstoff-Exploration haben können.

III. Das Vorhaben „U.D."

Bereich:

Alle Tiefenschichten unterhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten und unterhalb der klassischen Ölträger, d. h. in größeren Tiefen als 5000 bis 6000 m.

In einem ersten Abschnitt werden die Ziele des Vorhabens „U.D." auf folgende Gebiete begrenzt sein:

— in Italien auf das Gebiet von Apulien und der Apenninnen,

— in Frankreich auf das Gebiet Acquitaine-Languedoc,

— auf die Niederlande (Festland).

Beschreibung der Arbeiten:

— Aufstellen seismischer Profile mit großem Raster unter Benutzung klassischer Techniken mit dem Ziel, öl- und gashöffige Gebiete im großen abzugrenzen.

  Dabei handelt es sich um Anwendung der Reflektions- und Refraktionsseismik der Gravimetrie und der Magnetometrie, die lediglich bei ihrer Anwendung den Umständen angepaßt werden.

— Die Anpassung der geophysikalischen Ortung an die Bedingungen hoher Drücke und Temperaturen in großer Gebirgstiefe.

Bedeutung des Vorhabens:

Die jüngsten Entwicklungen der modernen Geochemie haben die Möglichkeit der Anwesenheit von Kohlenwasserstoffen in porös durchlässigen Schichten (besonders als Gas), dies bei Temperaturen um etwa 350 °C und bei solchen Drücken, die bei Tiefen bis zu 10 000 m auftreten können, gezeigt. Die Exploration von Vorhaben in großer Tiefe sind neu für die Erdölexploration. Sie kann für die Gemeinschaft von gleicher Bedeutung sein, wie die off-shore-Exploration der sechziger Jahre.

Anlage

Beihilfen, die für gemeinschaftliche Kohlenwasserstoffvorhaben vorgeschlagen werden
(in RE)

1	2	3	4	5	6	7	8
Vorhaben	Kosten der geophysikalischen Arbeiten	Anteil am Gesamtbetrag	Entsprechender Betrag	Kosten der Bohrungen	Anteil am Gesamtbetrag	Entsprechender Betrag	Betrag der gesamten Beihilfe (4 + 7)
I. „MEDA“	9 000 000	75 v. H.	6 750 000	20 000 000	40 v. H.	8 000 000	14 750 000
II. „NAD“	1 800 000	75 v. H.	1 350 000	10 700 000	40 v. H.	4 280 000	5 630 000
III. „UD“	4 500 000	75 v. H.	3 375 000	2 700 000	40 v. H.	1 080 000	4 455 000
Insgesamt	15 300 000		11 475 000	33 400 000		13 360 000	24 835 000

Finanzbogen

1. Betreffende Haushaltslinie: Artikel 320 – Posten 3201

2. Titel der Haushaltslinie: „Gemeinschaftsvorhaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffexploration"

3. Rechtsgrundlage:

3.0 Dem Rat am 29. November 1974 vorgelegter Vorschlag für eine Verordnung über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Exploration von Kohlenwasserstoffen (ABl. EG Nr. C 18 vom 25. Januar 1975).

4. Beschreibung der Aktion: Gewährung einer finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft für drei Vorhaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffexploration.

5. Ziel der Aktion: Durchführung von geophysikalischen Arbeiten und Explorationsbohrungen in den tiefen Sedimentbecken des Festlandsockels und in ultratiefen Tektoniken auf dem Festland im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

6. Begründung: Die Erdölforschung im Meer und in den ultratiefen Zonen ist mit sehr großen technischen und finanziellen Risiken verbunden. Ohne eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Risiken werden die Erdölgesellschaften die Durchführung von Explorationen dieser Art gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, was die Sicherheit der künftigen Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen erheblich schwächen würde.

7. Mittel: (siehe Tabelle auf folgender Seite)

8. Prüfungsregelung:

8.1 Es ist keine Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen. Die anweisende Dienststelle und die Finanzkontrolle führen periodische Kontrollen an Ort und Stelle durch und verfolgen die Vorhaben anhand der technischen und finanziellen Berichte, die die Unternehmen periodisch einreichen müssen.

8.2 Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Fortgangsbericht über das Explorationsprogramm und über den jeweiligen Stand der einzelnen Vorhaben vor.

7.1 Fälligkeitsplan für die nicht aufgeteilten und die aufgeteilten Mittel (ab 1978 in ERE)

Jahre	1976	1977	1978	1979	1980	
Mittel	Zahlungen					Insgesamt
A. Nicht zugeteilte Mittel						
1976: 1 000 000	1 000 000	—	—	—	—	1 000 000
B. Verpflichtungsermächtigungen						
1977: 25 000 000	—	9 000 000	—	8 000 000	8 000 000	25 000 000
1978: 25 000 000	—	—	9 000 000	8 000 000	8 000 000	25 000 000
Insgesamt	1 000 000	9 000 000	9 000 000	16 000 000	16 000 000	51 000 000

Entwurf einer in das Ratsprotokoll aufzunehmenden Anmerkung

Die betreffenden Mitgliedstaaten werden die Bedingungen, unter denen sie später die Förderkonzessionen für die Ausbeute gefundener Lagerstätten in Ausführung von Beihilfeverträgen erteilen, so formulieren, daß ihre wirtschaftliche Ausbeute möglich wird.